

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister			Drucksachennummer
Bürgeranregung			
Verwaltungs- und Bürgerservice, Recht und Ordnung	öffentlich	☒	001/2020
Kotthaus, Andrea	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Bürgerausschuss	5	21.01.2020

Bürgeranregung gem. § 24 GO NRW

"Parken auf der Goethestraße"

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach dem Ergebnis der Beratungen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

1. In der Gebührenordnung für städtische Parkscheinautomaten im Gebiet der Kreisstadt Mettmann (Parkgebührenordnung) hat der Rat der Kreisstadt Mettmann festgelegt, dass soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, nach den ersten kostenfreien 30 Minuten für jede folgende halbe Stunde eine Parkgebühr von 0,80 € erhoben wird und die Höchstparkdauer insgesamt drei Stunden beträgt. Aus den Anlagen zur Parkgebührenordnung ist ersichtlich, dass eine Parkraumbewirtschaftung auch im Bereich der Goethestraße erfolgt. Eine Änderung der Beschilderung seitens der Verwaltung ist aufgrund der vom Rat der Kreisstadt Mettmann beschlossenen geltenden Parkgebührenordnung nicht möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits jetzt samstags bis 8:00 Uhr und ab 16:00 Uhr sowie Sonn- und Feiertags ganztägig kostenfrei im in Rede stehenden Bereich geparkt werden darf.

2. Im Zuge der Bürgeranregung „Parksituation Kleingärten Goethestraße“ (289/2019), die im Bürgerausschuss am 05.11.2019 behandelt wurde, hatte die Verwaltung bei der Kreisverwaltung nachgefragt, ob deren Parkplatz nach Ende der Dienstzeit der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden könne. Hierauf teilte der Landrat mit, dass eine Öffnung der Parkflächen an der Goethestraße im Bereich des Verwaltungsgebäudes 1 und 2 außerhalb der Dienstzeit der Kreisverwaltung nicht in Betracht komme. Die unbeschränkten Flächen würden auch schon jetzt während der Dienstzeiten des Kreises durch zahlreiche Fremdarker belegt (z.B. Lehrer der Realschule, Besucher des Friedhofs). Eine Freigabe der Flächen würde zu weiteren Lasten der Beschäftigten und Kunden der Kreisverwaltung führen, da nicht ausgeschlossen werden könne, dass diese Flächen als Dauerparkplätze von Anwohnern genutzt würden. Das Gleiche gelte für die beschränkten Flächen am Kreishaus. Durch eine Öffnung der Parkflächen würde sich der Kreis außerdem die Möglichkeit nehmen, weiterhin unbefugte Nutzer abschleppen zu lassen.

Der VdK wurde seitens der Verwaltung entsprechend informiert.

